

Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellung für den Bau des Teilabschnittes C der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen

Mit Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 19.12.2019 – P212-05020-10 WM C – ist der Plan für den Bau des Teilabschnittes C der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

1. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 23 Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Nebenbestimmungen

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen wie folgt verbunden:

- | | |
|--------|---|
| 1.3.1 | Ausführungsplanung |
| 1.3.2 | Anlagensicherheit |
| 1.3.3 | Forstwirtschaft |
| 1.3.4 | Denkmalschutz |
| 1.3.5 | Wasserwirtschaft |
| 1.3.6 | Immissionsschutz |
| 1.3.7 | Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz |
| 1.3.8 | Ersatzgeldzahlung |
| 1.3.9 | Abfall/Bodenschutz |
| 1.3.10 | Verteidigung |
| 1.3.11 | Schifffahrt |
| 1.3.12 | Sonstige Auflagen zum Bau |
| 1.3.13 | Belange des Leitungsträgers Wasserverband Peine |
| 1.3.14 | Entscheidungsvorbehalt |

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere einzelne Zusagen für Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange sowie Zusagen für mehrere Betroffene als Eigentümerinnen und Eigentümer nicht klassifizierter Straßen und Wege gemacht.

1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden, § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1, 3 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3. Auslegung in den Auslegungsgemeinden

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne (ungesiegelt) liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom **28.01.2020** bis einschließlich zum **10.02.2020** während der Dienststunden von Montag bis Freitag in den Auslegungsgemeinden

Stadt Moringen
Stadt Hann. Münden
Gemeinde Rosdorf

Stadt Hardegsen
Samtgemeinde Dransfeld
Gemeinde Staufenberg

Stadt Göttingen
Gemeinde Friedland
Flecken Bovenden

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die genauen Zeiten und der konkrete Ort zur Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung der jeweiligen Auslegungsgemeinde zu entnehmen.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG / § 20 Abs. 2 UVPG).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, nach vorheriger Terminabsprache, möglich.

4. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in den folgenden Tageszeitungen ersetzt: Hessische-Niedersächsische Allgemeine (HNA), Northeimer Neueste Nachrichten und Göttinger Tageblatt sowie deren regionale Blätter.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die sich geäußert haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Im Auftrage
Langner